

Probleme der Lehrlingsausbildung

Autor(en): **Wüthrich, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **65 (1973)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

Heft 9

September 1973

65. Jahrgang

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Probleme der Lehrlingsausbildung

In der Sommersession der eidgenössischen Räte begründete Nationalrat *Ernst Wüthrich* sein Postulat zur Lehrlingsausbildung. Der parlamentarische Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

«Gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung hat die Berufslehre dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Wir stellen fest, dass in einer zunehmenden Zahl von Lehrbetrieben die Erreichung dieses Lehrzieles nicht mehr gewährleistet ist, da die technischen und personellen Voraussetzungen sowie die erforderliche Diversifikation der Aufträge als Lehrobjekte fehlen.

Der Bundesrat hat gemäss Artikel 50 die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung. Wir laden ihn deshalb ein,

- a) die Bestimmungen über die Anforderungen an Lehrbetriebe sowie über die Kontrolle des Ausbildungsfortschrittes während der Lehrzeit zu verschärfen;
- b) die Schaffung von Lehrwerkstätten für bestimmte Berufe, unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Organisationen, durch den Bund zu fördern.»

Begründung

In meinem Postulat stelle ich die Behauptung auf, dass in einer zunehmenden Zahl von Lehrbetrieben die Erreichung des Lehrzieles nicht mehr gewährleistet sei, da die technischen und personellen Voraussetzungen sowie die erforderliche Diversifikation der Aufträge als Lehrobjekte fehlen. Das Ergebnis zeigt sich in einer recht hohen Quote aufgelöster Lehrverträge. Wieviele Lehrlinge darüber hinaus bei den Abschlussprüfungen durchfallen, sagt die Statistik nicht.

In den Jahren 1966 bis 1971 gingen von 185 849 neu abgeschlossenen Lehrverträgen insgesamt 12 418 Lehrverträge von Lehrlingen durch

vorzeitige Auflösung verloren. Das sind 6,6 Prozent der neu abgeschlossenen Verträge. Bei den Lehrtöchtern ist das Verhältnis noch etwas ungünstiger. Dazu kommt eine zunehmende Quote von Durchgefallenen. Leider sind diese Zahlen – mindestens vorläufig – nicht gesamthaft erhältlich.

Ein weiterer dunkler Punkt in unserem Berufsbildungswesen ist der zunehmende Berufswechsel oder der Zerfall der Berufstreue. Ich darf in dieser Beziehung auf die Arbeiten von Dr. h. c. Ferdinand Böhny (erschieden in der Schriftenreihe des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeitnehmer-Verbandes) aus den Jahren 1966 und 1967 hinweisen. Nach seinen Feststellungen übten 1966 in 18 erfassten Berufen der Metallindustrie von den 1920 und später Geborenen nur noch 47,1 (Maschinenschlosser) bis 76,7 Prozent (Metallhobler und -fräser – ein junger Lehrberuf) den gelernten Beruf aus; 1,8 bis 25,2 Prozent haben einen verwandten Beruf und 16,6 bis 49,6 Prozent in einen völlig anderen Beruf umgesattelt.

Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren besonders stark zugespitzt. Unter dem Druck der Hoch- und Ueberkonjunktur wurde insbesondere in gewerblichen Branchen und Betrieben die Lehrlingsausbildung und -betreuung in zunehmendem Masse vernachlässigt. Das führte da und dort zu Gruppenbildungen, deren extreme Methoden denkbar schlecht geeignet sind, eine Sanierung der Verhältnisse von Grund auf herbeizuführen.

Ausgehend von der Tatsache, dass gemäss Artikel 50 des Berufsbildungsgesetzes der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung hat, liegt auch die Hauptverantwortung für eine gesetzeskonforme Berufsbildung bei ihm. Dazu gehört auch die Berufsberatung, die in engem Zusammenhang mit der Berufstreue steht. An dieser Verantwortung ändert meines Erachtens auch die Tatsache, dass der Vollzug an die Kantone delegiert ist, nichts. Der Bund hat auf Grund der periodischen Berichte der Kantone an das Bundesamt (Artikel 49 des Gesetzes) dafür zu sorgen, dass die Lehrziele gemäss den von ihm erlassenen Ausbildungsreglementen (Artikel 11 des Gesetzes) erreicht werden. Kurz, er muss unbedingt seine Oberaufsicht verschärfen.

Die verschärfte Oberaufsicht wird ganz zweifellos zu einer besseren Selektion der Lehrbetriebe führen. Nicht alle Betriebe, die heute Lehrlinge ausbilden, würden einer Prüfung, ob sie dazu in der Lage sind, standhalten. Dies insbesondere auch deswegen nicht, weil vielfach die erforderlichen betrieblichen Einrichtungen (Maschinen, Werkzeuge) und Lehrobjekte fehlen. Schon heute gibt es Lehrberufe, in denen den Lehrlingen bestimmte Fertigkeiten in mehrwöchigen Sonderkursen vermittelt werden müssen.

Durch eine schärfere Selektion der Lehrbetriebe wird das Angebot an Lehrstellen logischerweise geringer. Dem sollte der Bund durch

die Schaffung vermehrter Lehrwerkstätten für bestimmte Berufe, unter Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, begegnen. Ich möchte festhalten, dass es mir nicht um die Abschaffung der sogenannten Meisterlehre geht. Meister, die aber die ihnen aufgetragene Pflicht nicht zu erfüllen in der Lage sind, haben in der Berufsbildung nichts zu suchen. Denn wir sind alle aufgerufen, die Hoffnungen und Erwartungen unserer Lehrlinge und Lehrtöchter und ihrer Eltern nicht zu enttäuschen. Schliesslich handelt es sich bei jeder Berufslehre um eine Investition für die Zukunft unserer Jugend.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Es trifft zu, dass der Erfolg der Berufslehre auch von der Auswahl und der Beaufsichtigung des Lehrbetriebes, insbesondere wenn die Ausbildung erstmals erfolgt, abhängt. Für diese beiden Massnahmen sind gemäss Artikel 49 des Berufsbildungsgesetzes die Kantone zuständig. Artikel 9 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur Lehrmeistern gestattet ist, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt. Bei der Genehmigung eines Lehrvertrages hat die zuständige kantonale Behörde auch abzuklären, ob der betreffende Betrieb über die notwendigen Einrichtungen verfügt und so vielseitig ist, dass er die im Ausbildungsprogramm verlangten Arbeiten zu vermitteln in der Lage ist. Die zunehmende Spezialisierung unserer Wirtschaft macht auch vor den Lehrbetrieben nicht halt, doch bestehen keine Anzeichen dafür, dass deswegen in einer zunehmenden Zahl von Lehrbetrieben die Erreichung des Lehrzieles nicht mehr gewährleistet wäre. Trotz einer eher wachsenden Spezialisierung können immer noch zahlreiche Betriebe die vom Ausbildungsreglement verlangten Grundfertigkeiten vermitteln. Wenn in den letzten sechs Jahren durchschnittlich 6,6 Prozent der Lehrverhältnisse vorzeitig aufgelöst wurden, so liegen die Gründe hiefür zu einem kleinen Teil in den Lehrbetrieben, in welchen die technischen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung eines Lehrlings fehlen oder die nicht über die erforderliche Diversifikation der Aufträge verfügen. Aus den von einzelnen Kantonen erstellten Statistiken über die Auflösungsgründe geht hervor, dass der Hauptgrund in der mangelnden Eignung des Lehrlings liegt. Angesichts der allgemeinen Knappheit an Arbeitskräften nehmen leider immer wieder Betriebsinhaber Jugendliche als Lehrlinge an, deren mangelnde Begabung es zum vornherein als fraglich erscheinen lässt, ob sie eine Lehre mit Erfolg bestehen können. Im Vergleich zu den Ausfällen an den Mittel- und Hochschulen ist die Quote der aufgehobenen

Lehrverhältnisse übrigens verhältnismässig niedrig. Der zunehmende Berufswechsel darf nicht einfach der Berufsbildung angelastet werden. Es mag Fälle geben, wo eine für den Lehrling unbefriedigend verlaufene Lehre diesen veranlasst, sogleich nach der Lehrabschlussprüfung seinen Beruf zu wechseln. Die Hauptmotive für den stärker gewordenen Berufswechsel liegen aber vor allem in den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen Stellenwechsel wesentlich erleichtern, in den vielen Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, in der Ausweitung der Dienstleistungsberufe sowie in einer allgemeinen Abnahme der Berufstreue, die verschiedene Ursachen hat (wachsende Monotonie der Arbeit infolge der Spezialisierung und Mechanisierung der beruflichen Tätigkeiten, Zunahme des sogenannten Job-Denkens usw.).

2. Die eidgenössische Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre hat sich eingehend mit der Betreuung der Lehrverhältnisse, die selbstverständlich auch deren Beaufsichtigung einschliesst, befasst. Sie kam einhellig zum Schluss, dass die Betreuung zu verbessern ist. Die gesetzlichen Vorschriften in Artikel 14 des Berufsbildungsgesetzes über die Aufsicht über die Berufslehre geben den kantonalen Behörden genügend Möglichkeiten, die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen. Weil jedoch viele kantonale Aemter aus personellen Gründen nicht in der Lage sind, die Lehrverhältnisse in wünschbarem Ausmass zu überwachen, müssen sich die Lehrlings- und Fachkommissionen vermehrt den nicht befriedigenden Lehrverhältnissen annehmen und vor allem auch als Beratungsinstanz wirken. Die Expertenkommission legt ferner grossen Wert darauf, dass auch die Eltern vermehrt in die Betreuung der Lehrlinge einbezogen werden. Schliesslich sollten die Berufsverbände bei ihren Mitgliedern dahin wirken, dass eine gute und verständige Betreuung der Lehrlinge im Interesse der Beibehaltung der Meisterlehre und der Wahrung ihres Rufes von erheblicher Bedeutung ist. In Realisierung dieser These der eidgenössischen Expertenkommission hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit am 14. Januar 1972 ein entsprechendes Kreisreiben an die für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Departemente und an die schweizerischen Berufsverbände, deren Berufe als Lehrberufe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gelten, gerichtet. Es hat auch seither bei sich bietender Gelegenheit auf die Bedeutung der Auswahl der Lehrbetriebe und die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse hingewiesen, weshalb sich im jetzigen Zeitpunkt neue Massnahmen in dieser Richtung nicht aufdrängen. Hingegen soll im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes geprüft werden, ob die vom Postulanten anvisierten Bestimmungen allenfalls einer Verschärfung bedürfen.

3. Gegenwärtig werden bloss rund 5 Prozent unserer etwa 92 000 Lehrlinge in Industrie und Gewerbe in öffentlichen Lehrwerkstät-

ten, d. h. in Vollzeitschulen, ausgebildet. Dieser Anteil ist seit Jahren unverändert geblieben. Die eidgenössische Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre erachtet fast einhellig die sog. Betriebslehre auch weiterhin als die zweckmässige Form unserer Grundausbildung. Eine Umstellung auf eine weitgehende Ausbildung in den Lehrwerkstätten liesse sich schon aus praktischen Gründen nicht verwirklichen. Es wäre nicht möglich, innert kürzerer Zeit die erforderlichen Bauten zu errichten und namentlich die benötigten Lehrkräfte, die aus den Kadern der ohnehin unter Arbeitskräftemangel leidenden Industrie- und Gewerbebetrieben abgezogen werden müssten, zu rekrutieren. Im grossen und ganzen hat sich die Meisterlehre bewährt. Sie trägt der besonderen Struktur der Schweiz mit ihren zahlreichen Kleinbetrieben angemessen Rechnung und geniesst den grossen Vorteil der ständigen Verbundenheit mit der beruflichen Praxis. Allerdings muss sie in verschiedenen Belangen wesentlich verbessert und den zukünftigen Erfordernissen angepasst werden. Eine dieser Massnahmen stellt die Ausdehnung der bisherigen Einführungskurse für Lehrlinge in dem Sinne dar, dass ein Kurs jedes Mal durchgeführt werden kann, wenn nach dem Ausbildungsprogramm eine neue berufliche Fertigkeit von einer gewissen Bedeutung zu vermitteln ist. Es ist ferner vorgesehen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um solche Kurse obligatorisch erklären zu können. Diese sollen insgesamt ungefähr einen Viertel der vorgeschriebenen Lehrzeit ausmachen. In den Zwischenzeiten hat der Lehrling das in den Kursen Erlernte im Lehrbetrieb anhand von praktischen Arbeitsstücken zu üben und zu vertiefen. Die mit den Einführungskursen gemachten Erfahrungen lassen schon jetzt den Schluss zu, dass ein solches Ausbildungssystem eine wesentliche Verbesserung der Berufslehre zur Folge haben wird. Es stellt eine zweckmässige Kombination zwischen Betriebslehre und Lehrwerkstättenausbildung dar. Der Bund wird dieses System im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes zu festigen und auszubauen trachten. Andererseits wird er auch Bau und Betrieb von Lehrwerkstätten, die allenfalls von Kantonen oder Gemeinden oder von Berufsverbänden errichtet werden, finanziell unterstützen.

Erklärung

Der *Bundesrat* nahm das Postulat entgegen.

Ernst Wüthrich erklärte sich im wesentlichen von der Antwort des Bundesrates befriedigt. Ein grosses Fragezeichen setzt er indes hinter die Behauptung, dass der Hauptgrund für die Auflösung von Lehrverträgen in der mangelnden Eignung des Lehrlings liege. Ob man nicht allzusehr geneigt ist, die Schuld dem Lehrling statt dem Lehrgeschäft anzulasten, wenn's nicht klappt?